

RU4-A-290/000

Synopse

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 30.09.2003
zu Ltg.-**71/I-2-2003**
U-Ausschuss

Begutachtungsentwurf

Stellungnahmen

Der Landtag von Niederösterreich hat ambeschlossen:

*NÖ IPPC-Anlagen- und Seveso-Betriebsgesetz 2002
(NÖ ISG 2002)*

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- § 1 *Geltungsbereich*
- § 2 *Behörde*
- § 3 *Begriffsbestimmungen*

IPPC-Anlagen

- § 4 *Bewilligungs- und Anzeigepflicht*
- § 5 *Bewilligungsverfahren*
- § 6 *Überprüfung, Anpassungsmaßnahmen*

Seveso-Betriebe

§ 7 *Pflichten des Betreibers*

§ 8 *Aufgaben der Behörde*

Verwaltungsübertretungen, Umgesetzte EG-Richtlinien, Übergangsbestimmungen

§ 9 *Verwaltungsübertretungen*

§ 10 *Umgesetzte EG-Richtlinien*

§ 11 *Übergangsbestimmungen*

Allgemeines:

Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

Grundsätzlich wird das Vorhaben, die Richtlinie 96/61 EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) sowie die Richtlinie 96/82 EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II) umzusetzen, befürwortet.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zur Umsetzung der IPPC-Richtlinie eine mit Gründen versehene Stellungnahme und zur Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie bereits ein Mahnschreiben der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren ergangen sind. Daraus folgt, dass die Umsetzung grundsätzlich erforderlich sein wird.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass zum seinerzeitigen Mahnschreiben der Europäischen Kommission betreffend die mangelhafte Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung mit Schreiben vom 5. September 2001, LAD1-VD-157141/083-01, dem Bundeskanzleramt mitgeteilt wurde, dass die Umsetzung der IPPC-Richtlinie in der Bauordnung 1996 erfolgen wird. In der Zwischenzeit wurde festgestellt, dass die Umsetzung in einem eigenen NÖ IPPC-Anlagen- und Seveso-Betriebsgesetz 2002 erfolgen soll und es müssten daher die entsprechenden Änderungsmeldungen an die Europäische Kommission vorbereitet werden.

NÖ Städtebund:

Es erscheint im Sinne der Deregulierung nicht sinnvoll, das gegenständliche Gesetz als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzung bzw. Betriebsvoraussetzung für Betriebe zu schaffen, vielmehr sollte dieses Gesetz als echte Konnexmaterie eines „Light“-Verfahrens angesehen werden. Sämtliche in diesem Gesetz genannte Anlagen bedürfen einer Baubewilligungspflicht, somit bietet sich die NÖ Bauordnung als Gesetz an, in dem die entsprechenden Spezialbestimmungen eingefügt werden sollten. Hierbei ist im Sinne der Sicherung der Qualität besonderer Anlagen

– wie es IPPC- und Seveso II-Anlagen darstellen – durchaus denkbar, diese bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusiedeln, d.h. zusätzlich auch für diese Anlagen das Baubewilligungsverfahren an die Bezirksverwaltungsbehörde zu schieben. Dies würde auch der Systematik des § 2 NÖ Bauordnung entsprechen, auch hier sind bereits jetzt verschiedene Bauwerke in der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde angesiedelt.

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich:

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist bei Inkrafttreten des Entwurfes als Straferufungsbehörde, als Anlagenberufungsbehörde und durch allfällige Maßnahmenbeschwerden betroffen.

Gegen den Entwurf besteht grundsätzlich kein Einwand.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

I. Allgemeines:

Zu begrüßen ist, dass die Umsetzung der IPPC- und insbesondere der Seveso II-RL nunmehr in einem eigenen IPPC-Anlagen- und Seveso-Betriebsgesetz erfolgen soll. Insbesondere wird auch begrüßt, dass der Vollzug der NÖ Landesumsetzung der Seveso II-RL nicht mehr im Bereich der Gemeinde angesiedelt ist. Kritisch wird nach wie vor die Technik der Verweisung auf die Artikel der jeweiligen Richtlinie gesehen. Sollte auf eine Umsetzung durch Verweis zurückgegriffen werden, wäre – zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsordnung – für den Bereich der Seveso II-RL auf die Umsetzung des Abschnittes 8a der GewO 1994 bzw. die

Industrieunfallverordnung, BGBl. II Nr. 354/2002, Bezug zu nehmen.

Der Entwurf trifft keine Vorsorge für die Erfüllung der in der IPPC-RL verankerten Berichtspflichten. Auf das Verzeichnis der Emissionen (Art. 15 Abs. 3 der RL) bzw. auf die entsprechenden Übermittlungspflichten der Mitgliedstaaten wird hingewiesen (Entscheidung der Kommission vom 17.07.2000 über den Aufbau eines Europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER) gemäß Artikel 15 der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) K(2000) 2004 endg.). Im OÖ Umweltschutzgesetz 1996 ist beispielsweise hierfür in § 32 Abs. 2 eine Betreiberpflicht vorgesehen.

An dieser Stelle sei auch auf die Entscheidung der Kommission vom 31. Mai 1999 über den Fragebogen zur Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC), ABl. der EG Nr. L 148, S 39 ff, hingewiesen, in der die Berichtspflichten nach der IPPC-RL konkretisiert sind.

II. Zur gemeinschaftsrechtlichen Problematik:

Die Nichtnotifizierung österreichischer Umsetzungsmaßnahmen (des Bundes bzw. der Länder) bzw. die nach Ansicht der Europäischen Kommission mangelhafte Umsetzung der Richtlinien 96/61/EG („IPPC“) und 96/82/EG („Seveso II“) durch Österreich war und ist Gegenstand der nachstehend kurz für ihren Bezug auf Niederösterreich dargestellten Vertragsverletzungsverfahren.

1. Seveso II-RL:

Verwiesen wird auf das Vertragsverletzungsverfahren VV.99/0313 wegen Nichtumsetzung bzw. nicht vollständiger Umsetzung der Seveso II-Richtlinie, welches in weiterer Folge nach einer Klage der Kommission als C-407/00 beim EuGH anhängig war. Die Kommission hat im Rahmen dieses Verfahrens punktuell bemängelt, dass insbesondere die Bestimmungen der Art. 11 und 12 der Richtlinie 96/82/EG auf Länderebene in Österreich nicht umgesetzt wären.

Wenngleich die Umsetzungsmaßnahmen zur Seveso II-RL in Niederösterreich im gerichtlichen Verfahren nicht Verfahrensgegenstand waren, ist die Republik Österreich den Nichtumsetzungsvorwürfen der Kommission im Hinblick auf Niederösterreich im Vorverfahren mit dem Hinweis auf die Notifikation des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 und des NÖ Katastrophenhilfegesetzes begegnet. Nach den Angaben in den Erläuterungen zum ggstl. Gesetz wurde nämlich Art. 12 der Seveso II-RL im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 umgesetzt. Ferner ist eine Umsetzung der Seveso II Richtlinie betreffend externe Notfallpläne in § 14a NÖ Katastrophenhilfegesetz, LGBl. 4450-4, erfolgt.

Eine Prüfung der vollständigen inhaltlichen Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG und hier insbesondere der Bestimmungen der Art. 11 und 12 der gegenständlichen Richtlinie wurde im genannten Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtnotifizierung jedoch offenbar weder von der Kommission noch von der Republik Österreich (die dazu im

Hinblick auf die von der Kommission im Vertragsverletzungsverfahren zu tragende Beweislast nicht verpflichtet ist) vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es jedoch nicht unproblematisch, in nicht allzu fernem zeitlichen Zusammenhang mit der Zurückziehung der Klage durch die Kommission einen Entwurf für eine Umsetzung der genannten Richtlinie vorzulegen, in dem auch noch explizit auf das bisher bestehende Umsetzungsdefizit hingewiesen wird - offensichtlich betreffend nichtgewerbliche Betriebe, in denen die Schwellenwerte der Richtlinie erreicht bzw. überschritten werden könnten. Es sollte in diesem Zusammenhang daher bei der nachfolgenden formellen Notifikation des NÖ IPPC-Anlagen - und Seveso-Betriebsgesetzes an die Kommission ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dem notifizierten Rechtsakt um eine "ergänzende" oder "konsolidierte" Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG handelt.

2. IPPC-RL

Es handelt sich zunächst um das Vertragsverletzungsverfahren VV.00/0139 wegen Nichtnotifizierung der Umsetzungsmaßnahmen. Nach der österreichischen Stellungnahme im Mai 2000 zum Mahnschreiben der Kommission vom 18. Februar 2000 sind diesbezüglich ho. keine weiteren Verfahrensschritte bekannt. Allerdings wurde mittlerweile von der Kommission gegen Österreich ein zweites Vertragsverletzungsverfahren VV.01/2129 wegen behaupteter Schlechtumsetzung angestrengt.

Was die bisher erfolgte Umsetzung durch Niederösterreich betrifft, wurde

nach den Angaben in den Erläuterungen zum ggstdl. Gesetz im NÖ Elektrizitätswesengesetz 2001 eine Umsetzung der IPPC-RL vorgenommen. Bezüglich der in Anhang I.6.6. genannten Anlagen (Anlagen zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Geflügel oder Schweinen), die bei Überschreiten von bestimmten Schwellenwerten (40.000 Geflügel oder 2000 Mastschweine oder 750 Säue) dieser Richtlinie unterliegen, vertritt die Kommission im VV.01/2129 den Standpunkt, dass in Niederösterreich eine Umsetzung der Richtlinie nicht erfolgt sei. Da es in Niederösterreich landwirtschaftliche Betriebe dieser Größenordnung bereits gibt und auch in Zukunft errichtet werden, ist laut Erläuterungen daher ein konkreter Anwendungsbereich gegeben.

Der Vollständigkeit halber werden nachstehend die von der Kommission im VV.01/2129 erhobenen Vorwürfe, die auch Niederösterreich betreffen und bis zur jüngsten mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 17.12.2002 aufrechterhalten wurden, angeführt:

Artikel 1 in Verbindung mit Anhang I.6.6 (Intensivhaltung) noch nicht in die Rechtsvorschriften umgesetzt;

Artikel 2 Nr. 4 (Definition „bestehende Anlage“) nicht in das NÖ Elektrizitätswesengesetz umgesetzt;

Artikel 9 Abs. 3, 4 und 5 (Genehmigungsaufgaben) nicht bzw. unvollständig in das NÖ Elektrizitätswesengesetz umgesetzt;

Anhang I.1.1 (Feuerungsanlagen) im NÖ Elektrizitätswesengesetz nicht vollständig umgesetzt;

Anhang IV nicht in das NÖ Elektrizitätswesengesetz umgesetzt.

Zur Entkräftigung sämtlicher bereits bekannter Mängelrügen auch gegen verwandte Gesetze Niederösterreichs und zur Vermeidung weiterer bzw. ähnlich gelagerter Vorwürfe wegen mangelnder Umsetzung, die von der Kommission aufgrund ihrer Rechtsansichten gegen die nachfolgende formelle Notifikation des ggstdl. Gesetzes erhoben werden könnten, wird daher angeregt, eine eingehende Prüfung der Bestimmungen des Gesetzesentwurfs und damit in Zusammenhang stehender Vorschriften in Niederösterreich vorzunehmen.

Gruppe Baudirektion, Abteilung Umweltrecht:

Zum im Wege der Baudirektion übermittelten Gesetzesentwurf wird angeregt, an Stelle der Verweise auf EU-Richtlinien die konkreten Anforderungen in den Gesetzestext aufzunehmen, insbesondere im § 5 „Bewilligungsverfahren“ bezüglich der Anforderungen an die Einreichunterlagen und die Bewilligungsvoraussetzungen.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Vorweg sei bemerkt, dass der gegenständliche Gesetzesentwurf für den Anwender nicht oder nur schwer praktikabel ist. Dies deshalb, da das Gesetz wiederholt auf die Richtlinien der Europäischen Union (84/360/EWG, 88/609/EWG, 74/464/EWG) und daher nur zusammen mit seitenlangen EU-Vorschriften angewendet werden kann.

Es sollten daher die Verweise in das Gesetz aufgenommen werden.

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) *Dieses Gesetz ist anzuwenden auf*
1. *Anlagen, in denen Tätigkeiten nach Anhang I der Richtlinie 96/61/EG (§ 10 Z.1) ausgeübt werden (IPPC-Anlagen) und*
 2. *Betriebe, in denen gefährliche Stoffe mindestens in einer in*
 - a) *Anhang I Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 oder*
 - b) *Anhang I Teil 1 Spalte 3 und Teil 2 Spalte 3**der Richtlinie 96/82/EG (§ 10 Z.2) angegebenen Menge vorhanden sind (Seveso-Anlagen).*

Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

Zum § 1 Geltungsbereich ist festzuhalten, dass überlegt werden sollte, einen Anhang für die betroffenen Anlagen etwa wie im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 aufzunehmen, um eine Übersichtlichkeit zu schaffen und eine vollständige Umsetzung zu gewährleisten. Weiters sollte überlegt werden, die Fundstelle im § 1 dezidiert anzugeben.

Österreichischer Städtebund

Zu § 1 Abs.1 Ziff.1, Ziff.2 und sämtliche nachfolgende Bestimmungen:

Eine Zitierung der EU-Richtlinie 96/61/EG erscheint in Bezug auf die Lesbarkeit des Gesetzes sowie die Fiktion, dass der Staatsbürger sich gesetzeskonform zu verhalten hat, ungeeignet, den gesetzgeberischen Willen auszudrücken.

Es ist dem einzelnen Staatsbürger nicht möglich, sich über Inhalt der Richtlinie 96/61/EG zu erkundigen. Es erscheint daher unumgänglich, die einzelnen Bestimmungen der Richtlinie auch tatsächlich in das Gesetz zu schreiben. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich ähnliche Verweise über das gesamte Gesetz erstrecken. Im § 7 wird dieser Grundsatz noch überzogen, indem eine Entscheidung der Kommission vom 26.06.1998 zum Inhalt des Gesetzes gemacht wird, die wohl nicht einmal den meisten Behörden bekannt sein dürfte.

Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu § 1 Abs. 1 und § 4

Man bemüht sich sehr, die Gesetze leicht lesbar und für jedermann

verständlich zu machen. Der Hinweis auf Richtlinien und Anhänge entspricht diesem Bemühen keineswegs. Außerdem, wer kann denn schon nachsehen, ob sein Betrieb unter die angeführten Normen fällt. Es ist zu prüfen, ob man die betroffenen Betriebe nicht bereits im Gesetz selbst anführen kann. Abs. 2 ist hier beispielgebend.

Auch § 14a des NÖ Katastrophenhilfegesetzes in der Fassung LGBl. 4450-4 enthält keine Beschreibung auf welche Betriebe die Richtlinie 96/82/EG anzuwenden ist und für die Externe Notfallpläne von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstellen sind. Ein Ineingreifen dieser Bestimmungen und des NÖ ISG ist daher aus unserer Sicht nicht auszuschließen.

Hingegen besteht kein Einwand, wenn ab § 4 bei den speziellen Vorschriften auf die Richtlinien verwiesen wird.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zu § 1:

Die Technik, den Geltungsbereich zunächst auf sämtliche der nach den Richtlinien 96/61/EG bzw. 96/82/EG in Betracht kommenden Betriebe festzulegen, um dann (erst) im Anschluss an die in § 1 Abs. 2 erster Satz angeführte salvatorische Klausel in § 1 Abs. 2 zweiter Satz wiederum all jene Betriebe vom Anwendungsbereich des im Entwurf vorliegenden Gesetzes auszunehmen, die „dem Gewerberecht“, „dem Abfallwirtschaftsrecht“ oder dem NÖ EIWG 2001 unterliegen, erscheint nicht nur aus legislatischen Gründen (mangelnde Klarheit und Übersichtlichkeit) bedenklich, sondern könnte auch zu Konflikten mit dem aus Art. 18 Abs. 1 B-VG erfließenden Bestimmtheitsgebot führen, weil

nicht eindeutig klar ist, was unter „dem Gewerbeamt“, „dem Abfallwirtschaftsamt“ zu verstehen ist. Eine präzise Festlegung im Sinne der Erläuterungen, Allgemeiner Teil, im Gesetzestext selbst scheint erforderlich.

Abteilung Maschinenbau und Elektrotechnik:

Bezüglich der Formulierung im § 1 (Geltungsbereich) Abs. 1 Zi. 2 ist festzustellen, dass diese dem Wortlaut der Gewerbeordnung 1994 (BGBl. I Nr. 88/2000) und zwar dem § 84a Abs. 2 entnommen ist. Diese Formulierung hat in der Vergangenheit jedoch zu bewussten Fehlinterpretationen Anlass gegeben: Es wurde behauptet, natürlich völlig gegen den Sinn der Richtlinie, dass nur Betrieb dem Seveso-Regime unterliegen, in denen gefährliche Stoffe mind. in einer in Anhang I, Teil 1, Spalte 2 und Teil 2, Spalte 2 der Richtlinie 96/82/EG angegebenen Menge vorhanden sind. Richtig ist natürlich, dass das Vorhandensein von namentlich genannten Stoffen des Teiles 1 allein bzw. von Stoffen, die den Kategorien des Teiles 2 zugeordnet werden können, allein auch für die Einstufung des Betriebes als Seveso-Betrieb (natürlich bei überschreiten der Mengenschwellen) ausreicht.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist. Auf Anlagen oder Betriebe, die dem Gewerbeamt, dem Abfallwirtschaftsamt oder dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2001 (NÖ EIWG 2001) LGBl. 7800, unterliegen, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zu § 1 Abs. 2:

Der erste Satz nimmt zwar jedwede Bundeskompetenz vom Geltungsbereich aus, die im zweiten Satz folgende Aufzählung ist allerdings unvollständig. U. a. können auch Anlagen von der Richtlinie

96/82/EG betroffen sein, die dem MinROG, dem Schieß- und Sprengmittelrecht oder dem Verkehrsrecht (Eisenbahnrecht, Schifffahrt, Luftfahrt) unterliegen.

§ 1 Abs. 2 erster Satz verfolgt offenkundig den Zweck, die Kompetenzmäßigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs sicherzustellen. Ob diese Absicht mit dem vorgesehenen Wortlaut in verfassungskonformer Weise realisiert werden kann, erscheint indes zweifelhaft: Nach der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung fällt die Zuständigkeit zur Erlassung einer Regelung – von hier nicht in Betracht kommenden Sonderfällen abgesehen – entweder in den Zuständigkeitsbereich des Bundesgesetzgebers oder des Landesgesetzgebers. Ein Akt des Landesgesetzgebers kann sich somit entweder (verfassungskonform) im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs des Landesgesetzgebers bewegen oder aber (verfassungswidrigerweise) in den Zuständigkeitsbereich des Bundesgesetzgebers eingreifen.

Die somit missverständlich formulierten Bestimmungen dürften indes so auszulegen sein, dass Bestimmungen dieses Landesgesetzes, die aufgrund des undifferenzierten Wortlauts an sich in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers eingreifen würden, in ihrem Geltungsbereich als dergestalt eingeschränkt anzusehen und entsprechend auszulegen sind, dass dieser Eingriff nicht erfolgt. Die in Abs. 2 erster Satz enthaltene „salvatorische Klausel“ kann jedoch nur insoweit von Bedeutung sein, als der Entwurf nicht doch Eingriffe in Bundeskompetenzen enthält. Derartige „salvatorische Klauseln“ übertragen es letztlich dem Rechtsunterworfenen, den Anwendungsbereich des Gesetzes von der

Rechtsordnung des Bundes abzugrenzen. Auch den Vollzugsorganen ist es schwer zuzumuten, im Rahmen der Vollziehung jeweils diffizile kompetenzrechtliche Probleme zu klären.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich legt das Hauptaugenmerk beim gegenständlichen Gesetzesentwurf darauf, ob die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 1 der Richtlinie 96/61 EG (IPPC-Richtlinie) gewährleistet, dass die Betriebsanlagen unserer Mitgliedsbetriebe jedenfalls keiner zusätzlichen Prüfung unterliegen. Der Bund hat die Umsetzung hinsichtlich der gewerblichen Industrieanlagen und der Abfallbehandlungsanlagen in seinen maßgeblichen Materiengesetzen, nämlich der GewO 1994 und dem AWG 2002, vollständig vorgenommen. Landeskompetenzen sind vor allem dort berührt, wo die vom gegenständlichen Landesgesetz erfassten Anlagen entweder nicht gewerblich betrieben werden oder nicht unter das AWG 2002 oder das Mineralrohstoffgesetz fallen. Aber auch in diesen Fällen besteht eine Zuständigkeit der Landesgesetzgeber insoweit, als damit nicht in andere Bundeskompetenzen, insbesondere in die Luftreinhaltungs- und Wasserrechtskompetenz, eingegriffen wird.

Nach unserer Beurteilung stellt die Formulierung des Geltungsbereiches in §1 Abs. 2 sicher, dass durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf keine Kompetenzüberschreitung durch den Landesgesetzgeber stattfindet und somit Mehrfachprüfungen nicht stattfinden dürfen.

§ 2
Behörde

- (1) *Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich.*
- (2) *Wenn nach anderen Vorschriften eine Bewilligung oder Anzeige erforderlich ist, hat die Behörde das Verfahren sowie die Erteilung von Auflagen mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren. Ist es rechtlich zulässig, ist ein gemeinsamer Bescheid zu erlassen.*

Abteilung Maschinenbau und Elektrotechnik:

In Abs. 2 wird festgehalten, dass dieses Gesetz nicht für Angelegenheiten gilt, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist. Die nähere Bestimmung im 2. Satz dieses Absatzes kann unterbleiben, zumal sie bereits derzeit unvollständig ist, da auch im Mineralrohstoffgesetz die Sevesomaterie umgesetzt wurde.

Österreichischer Städtebund

Zu § 2 Abs.2 letzter Satz:

Diese Bestimmung erscheint unnötig, da diese Bestimmung bereits im § 39a AVG enthalten ist.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zu § 2:

Es wird nicht verkannt, dass nach Artikel 7 der IPPC-Richtlinie die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen für eine vollständige Koordinierung des Genehmigungsverfahrens und der Genehmigungsaufgaben sicherzustellen haben, aus kompetenzrechtlicher Sicht ist zu § 2 aber Folgendes zu bemerken:

Die Angelegenheiten des Verwaltungsverfahrensrechts folgen nach dem Adhäsionsprinzip kompetenzrechtlich der Kompetenz in der jeweiligen materiellen Angelegenheit. Durch die Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz nach Art. 11 Abs. 2 B-VG wird aber diese Adhäsionskompetenz durchbrochen; die Erlassung eines Bedarfsgesetzes schränkt die Adhäsionskompetenz ein (vgl. Mayer, B-VG, Art. 11, II.2, mit

Judikaturhinweisen).

Durch das Verwaltungsreformgesetz 2001, BGBl. Nr. 65/2002, wurde das AVG um § 39 Abs. 2a ergänzt. Nach dieser Bestimmung hat die Behörde dann, wenn nach den Verwaltungsvorschriften für ein Vorhaben mehrere Bewilligungen, Genehmigungen oder bescheidmäßige Feststellungen erforderlich sind und diese unter einem beantragt werden, die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden („verbundene Verfahren“) und mit den von anderen Behörden geführten Verfahren zu koordinieren.

§ 2 Abs. 2 erster Satz kann nun ein über § 39 Abs. 2a AVG (im hier relevanten Zusammenhang) hinausgehender Inhalt unterstellt werden, nämlich insofern, als § 39 Abs. 2a einen Gesamtantrag voraussetzt (vgl. dazu das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. September 2002, GZ 600.127/008-V/2/2002). Dieser müsste nach der vorliegenden Bestimmung nicht gegeben sein, damit eine Koordinationspflicht der Behörde ausgelöst wird.

Ausführungen über das Verhältnis zu § 39 Abs. 2a AVG in den Erläuterungen wären wünschenswert.

Nach § 2 Abs. 2 ist ein „gemeinsamer Bescheid zu erlassen, wenn es rechtlich zulässig ist“.

Unklar ist dabei, was unter einem „gemeinsamen Bescheid“ zu verstehen ist. Dieser Begriff ist den Verfahrensgesetzen und der Lehre fremd, könnte allerdings bedeuten, dass die Behörde(n) ein „gemeinsames“ Dokument auszufertigen hätte(n), das – rechtlich betrachtet – unterschiedliche selbständige Bescheide enthält (vgl. dazu die Überlegungen zu dem in § 58a AVG vorgesehenen „Gesamtbescheid“ im oz. Rundschreiben des

- (3) *Der Betreiber sowie dessen Angestellte haben den Organen der Behörde den Zutritt zu den Anlagen und Betrieben zu ermöglichen, die Einsicht in alle bezughabenden Unterlagen und die Entnahme von Proben zu gewähren, sowie alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.*

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. *Stand der Technik: der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen und ist die Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand für die im jeweiligen wirtschaftlichen Sektor erforderlichen technischen Maßnahmen und dem dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen zu berücksichtigen.*

Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst).

Abteilung Maschinenbau und Elektrotechnik:

Im § 2 Abs. 3 wird festgehalten, dass sowohl der Betreiber sowie dessen Angestellte den Organen der Behörde den Zutritt zu den Anlagen und Betrieben zu ermöglichen haben, die Einsicht in alle bezughabenden Unterlagen und die Entnahme von Proben zu gewähren, sowie allen notwendigen Auskünfte zu erteilen haben. Hier ist unklar, inwieweit ein Angestellter eines Betriebes ohne vorheriger Erlaubnis des Betreibers diese Pflichten auferlegt werden können. Adressat einer derartigen Bestimmung ist üblicherweise nur der Betriebsinhaber, der selbstverständlich dieser Verantwortlichkeiten delegieren kann.

Österreichischer Städtebund

Zu § 3 Abs.2:

In der Aufzählung fehlt der Begriff Strahlung, der ebenfalls zu einer Umweltverschmutzung führt. Weiters wäre der Begriff „normal empfindenden Menschen“ insofern klarzustellen, dass in einer Klammer „Erwachsener“ und „Kind“ angeführt wird, sodass klargestellt wird, dass nicht auf die bereits gestärkte Konstitution des Erwachsenen allein abzustellen ist.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zu § 3 :

Da das ggstdl. Gesetz der Umsetzung sowohl der IPPC-RL als auch der

2. *Umweltverschmutzung: die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung oder Störung des durch die Umwelt bedingten Wohlbefindens eines gesunden, normal empfindenden Menschen oder von anderen zulässigen Nutzungen der Umwelt führen können.*

Seveso II-RL dient, erscheint es nicht nachvollziehbar, warum hinsichtlich der nicht im Gesetz selbst vorgenommenen Definitionen („Stand der Technik“, Umweltverschmutzung“) lediglich auf die in Art. 3 der Seveso II-RL enthaltenen Definitionen verwiesen wird. Ohne auf die einzelnen Definitionen der beiden RL einzugehen, wird darauf hingewiesen, dass weder die jeweils verwendeten Termini der beiden RL noch deren Definitionen notwendigerweise identisch sind. So finden sich in der Seveso II-RL beispielsweise keine Definitionen für „Stoff“, „bestehende Anlage“, „Emission“, „Emissionsgrenzwert“, „Umweltqualitätsnorm“, „zuständige Behörde“, „Genehmigung“, „Änderung des Betriebs“, „wesentliche Änderung“, „beste verfügbare Techniken“. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, dass in VV. 01/2129 die EK in bezug auf das Abfallwirtschaftsgesetz und die Gewerbeordnung die Nichtumsetzung der Definition für „Emissionsgrenzwert“ in das österreichische Recht gerügt hatte und nur aufgrund klärender Hinweise Österreichs in seiner Stellungnahme auf andere bundesgesetzliche Regelungen schließlich diesen Vorwurf fallen gelassen hat. Es kann ho. nicht abschließend beurteilt werden, ob ein ähnlicher Mangel hinsichtlich NÖ mit dem vorliegenden Gesetz vorliegen würde, oder ob auch für die niederösterreichische Gesetzeslage die von der Kommission für das Bundesrecht anerkannten Tatsachen zutreffen. Eine entsprechende Prüfung wird daher angeregt.

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen entsprechen auch die im Gesetz selbst vorgenommenen Begriffsbestimmungen nicht jenen der RL. Anstelle des in der RL vorgesehenen Terminus „beste verfügbare

Techniken“, der in der IPPC-RL sowohl als solcher, als auch hinsichtlich der ihn bildenden Unterbegriffe ausführlich definiert wird, wird der in der RL nicht vorkommende Ausdruck „Stand der Technik“ verwendet und überdies von der RL abweichend definiert. Es sei diesbezüglich nur auf die Ausführungen der EK in ihrer begründeten Stellungnahme in VV.01/2129 verwiesen, wo sie den Vorwurf der Nichtumsetzung des Artikel 2 Nr. 11 in Verbindung mit Anhang IV der RL betreffend § 2 Abs. 8 Z 1 in Verbindung mit Anhang 4 des neuen Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 zwar fallen lässt, jedoch hinsichtlich der Gewerbeordnung aufrechterhält. Es wird angeregt, zu prüfen, ob für das ggstdl. Gesetz dem genannten Abfallwirtschaftsgesetz vergleichbare Bedingungen vorliegen oder ein Änderungsbedarf betreffend Bezeichnung und Definition „beste verfügbare Techniken“ gegeben ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Reaktion auf das Mahnschreiben der Kommission 2001/2129 nunmehr zur (auch formalen) Umsetzung in der Definition des „Standes der Technik“ in § 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002 auf den Anhang IV (im AWG 2002 Anhang 4) der IPPC-Richtlinie verwiesen wird. Gleichfalls wird die Erreichung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt als Kriterium eingeführt. Dies sollte auch in die im Entwurf enthaltene Definition Eingang finden.

In Z 3 wird auf die Richtlinie 96/82/EG verwiesen. Es sollte – wie oben angemerkt, zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsordnung – auf die Seveso II-Umsetzung im gewerblichen Industrieunfallrecht verwiesen werden.

3. *Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen nach Art.3 der Richtlinie 96/82/EG (§ 10 Z.2).*

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zu § 3 Z 3:

In § 84b GewO 1994 wurden die Definitionen von Art. 3 der Richtlinie 96/82/EG mit Bedacht in leicht abgeänderter bzw. ergänzter Form formuliert. Insbesondere betrifft dies (bezogen auf § 84b GewO) die

- Z 3, wobei im Falle des Textes der Richtlinie nicht klar wäre, ob Betriebsmittel wie z. B. Kraft- und Heizstoffe erfasst sind (sie sind keine „Rohstoffe, End-, Neben- oder Zwischenprodukte oder Rückstände“) und
- Z 5, da das die wesentliche Definition des „Vorhandenseins gefährlicher Stoffe“ nicht Art. 3, sondern in Art. 2 der Richtlinie enthalten ist.

„Im Übrigen“ wäre in Z 3 groß zu schreiben.

Abteilung Maschinenbau und Elektrotechnik:

Im § 3 (Begriffsbestimmungen) wird unter Zi. 3 auf die Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 der Richtlinie 96/82/EG hingewiesen. Dazu wird bemerkt, dass unter Zi. 4 des zitierten Artikels die „gefährlichen Stoffe“ als Stoffe, Gemische oder Zubereitungen, die in Anhang I, Teil 1 angeführt sind oder die die im Anhang I, Teil 2 festgelegten Kriterien erfüllen und als Rohstoff, Endprodukt, Nebenprodukt, Rückstand oder Zwischenprodukt vorhanden sind, einschließlich derjenigen, bei denen vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie bei einem Unfall anfallen, definiert werden. In dieser Definition werden aber beispielsweise Betriebsmittel nicht erwähnt. Diese könnten aber auch maßgebend für die Einstufung der Betriebsanlage sein. Beispielhaft sei hier angeführt, dass in

einer Betriebsanlage nur ein umweltgefährlicher Stoff (z.B. Ammoniakwasser, zuzuordnen der Zi. 9 des Teiles 2 des Anhanges I der Richtlinie) in einer Menge, die die Mengenschwelle überschreitet, vorhanden ist, dieser jedoch ausschließlich für Zwecke der Rauchgasreinigung als Betriebsmittel eingesetzt wird. Nach der Definition in der Richtlinie (und dies ist zweifellos eine Lücke) würde dieser Betrieb nicht unter das Seveso-Regime fallen.

An dieser Stelle wird auch darauf hingewiesen, dass die Mengenschwellen und auch die Einteilung der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen im Anhang I der Richtlinie sich in einigen Punkten wesentlich von der Anlage 5 der GewO 1994 unterscheiden. Eine Harmonisierung mit den anderen österreichischen diesbezüglichen Gesetzesnormen wäre aus Sicht der Abteilung BD3 wünschenswert.

IPPC-Anlagen

§ 4

Bewilligungs- und Anzeigepflicht

- (1) *Die Errichtung einer IPPC-Anlage (§ 1 Abs.1 Z.1) bedarf jedenfalls, die Änderung einer solchen Anlage nur, wenn dadurch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Personen oder die Umwelt eintreten könnten, einer Bewilligung.*

Österreichischer Städtebund

Zu § 4 Abs.1:

Hier gilt grundsätzlich das in der Einleitung Gesagte. Hier wird eine zusätzliche Bewilligungspflicht angeordnet, das Verhältnis zu anderen Bewilligungen, wie z.B. der Baugenehmigung, jedoch nicht.

Im übrigen ist der Begriff der Änderung insofern unzulässig, als hier eine Änderung in Raten direkt gesetzmäßig empfohlen wird, da jeweils nur die einzelne Änderung einer Betrachtung zu unterziehen ist, nicht jedoch diese im Zusammenhang mit bereits zuvor vorgenommenen Änderungen, die

vielleicht jede für sich genommen die Schwellwerte noch nicht erreichen, in der Gesamtheit jedoch durchaus umweltwirksam sind. Hier wäre es besser, ebenfalls – wie bereits im Bundesgesetz vorgeführt – eine zeitliche Kumulierung von Änderungen, wie z.B. 5 Jahren einzuführen.

Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu § 1 Abs. 1 und § 4

Man bemüht sich sehr, die Gesetze leicht lesbar und für jedermann verständlich zu machen. Der Hinweis auf Richtlinien und Anhänge entspricht diesem Bemühen keineswegs. Außerdem, wer kann denn schon nachsehen, ob sein Betrieb unter die angeführten Normen fällt. Es ist zu prüfen, ob man die betroffenen Betriebe nicht bereits im Gesetz selbst anführen kann. Abs. 2 ist hier beispielgebend.

Auch § 14a des NÖ Katastrophenhilfegesetzes in der Fassung LGBl. 4450-4 enthält keine Beschreibung auf welche Betriebe die Richtlinie 96/82/EG anzuwenden ist und für die Externe Notfallpläne von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstellen sind. Ein Ineinandergreifen dieser Bestimmungen und des NÖ ISG ist daher aus unserer Sicht nicht auszuschließen.

Hingegen besteht kein Einwand, wenn ab § 4 bei den speziellen Vorschriften auf die Richtlinien verwiesen wird.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Der Zusatz „nachteilig“ könnte entfallen, da die Entscheidung, ob die Auswirkungen nachteilig sind, sich im Zuge des Bewilligungsverfahrens entscheiden können.

(2) *Die Änderung der Beschaffenheit oder Funktionsweise oder die Erweiterung einer IPPC-Anlage, welche keine nach Abs.1 bewilligungspflichtige Maßnahme darstellt, ist - soweit dies Auswirkungen auf die Umwelt haben kann – vier Wochen vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen.*

Österreichischer Städtebund

Zu § 4 Abs.2:

Hier ist lediglich die Verpflichtung des Betreibers vorgesehen, Änderungen der Behörde anzuzeigen. Es ist nicht klar, was mit diesen Anzeigen zu geschehen hat. Hat die Behörde die Anzeigen zu prüfen? Sind diese bescheidmäßig zur Kenntnis zu nehmen? Ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen? Dies gilt insbesondere unter Beachtung des § 5, wo ausschließlich und nur das Bewilligungsverfahren geregelt wird, wo im § 5 Abs.1 ausdrücklich der Antrag um Bewilligung behandelt wird. Das Anzeigeverfahren ist daher in keiner Weise geregelt.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zu § 4:

Nach der Regelungstechnik des § 4 obliegt die Beurteilung, ob eine Bewilligung oder ob nur eine Anzeige bei der Behörde erforderlich ist, offensichtlich dem Betreiber der Anlage. § 4 lässt jedoch eine Regelung für den Fall vermissen, dass andere als der Betreiber (etwa die Behörde oder der Umweltschutzanwalt) sehr wohl die Rechtsmeinungen vertreten, dass eine Bewilligung nach dem im Entwurf vorliegenden Gesetz erforderlich wäre. Eine Ergänzung wird angeregt.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Analog zu obiger Anmerkung wäre es verständlicher, hier die Formulierung „.....darstellt, ist – soweit dies mögliche geringe Umweltauswirkungen haben könnte – vier Wochen.....“ zu wählen.

§ 5

Bewilligungsverfahren

- (1) *Der Antrag um Bewilligung hat die Angaben nach Art.6 der Richtlinie 96/61/EG (§ 10 Z.1) zu enthalten. Zusätzlich ist eine Zusammenfassung dieser Angaben in allgemein verständlicher Form dem Antrag anzuschließen.*
- (2) *Die Behörde hat durch Kundmachung an der eigenen Amtstafel und jener der Standortgemeinde bekannt zu geben, dass jedermann innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen bei der Behörde während der Amtsstunden in den Antrag samt Beilagen Einsicht nehmen und eine Stellungnahme abgeben darf.*

Gruppe Baudirektion, Abteilung Umweltrecht:

Zum im Wege der Baudirektion übermittelten Gesetzesentwurf wird angeregt, an Stelle der Verweise auf EU-Richtlinien die konkreten Anforderungen in den Gesetzestext aufzunehmen, insbesondere im § 5 „Bewilligungsverfahren“ bezüglich der Anforderungen an die Einreichunterlagen und die Bewilligungsvoraussetzungen.

Österreichischer Städtebund

Zu § 5 Abs.2:

Nach dieser Bestimmung kann jedermann eine Stellungnahme zum Antrag abgeben. Nicht geregelt ist, ob jedermann nach Abgabe der Stellungnahme zur Partei des Verfahrens wird, wie die Behörde mit den Stellungnahmen umzugehen hat, ob jedermann auch ein Bewilligungsbescheid zugestellt werden muss und er in weiterer Folge ein Berufungsrecht besitzt. Es wäre aber auch nach der derzeitigen Formulierung des Gesetzes denkbar, dass die Stellungnahmen gar nicht in den Akt und in die Beurteilung einzufließen haben, sondern lediglich ein Ventil für die Bevölkerung darstellen sollen, das ohnedies nichts bewirkt.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zu § 5 Abs. 2:

Nach § 5 Abs. 2 hat die Behörde zwar bekannt zu geben, dass die Möglichkeit einer öffentlichen Einsichtnahme besteht, dass sie diese aber auch zu verfügen hat, lässt sich aus § 5 Abs. 2 nur mittelbar ableiten. Eine

(3) *Könnte die Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen EU-Mitgliedstaates oder EWR-Staates haben, ist eine Ausfertigung des Antrags und seiner Beilagen diesem Staat zu übermitteln, damit er innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Öffentlichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen informieren und notwendige Konsultationen nach Art.17 Abs.1 der Richtlinie 96/61/EG aufnehmen kann.*

(4) *Parteistellung im Bewilligungsverfahren haben:
der Antragsteller,
die Standortgemeinde und
der Umweltschutzanwalt.*

Ergänzung wird angeregt.

Die Erwägung einer Regelung für das Bewilligungsverfahren, wonach Unterlagen, die von der Akteneinsicht ausgenommen sind, nicht öffentlich aufzulegen und daher nicht einsichtig sind, wird – vorbehaltlich gemeinschaftsrechtlicher Erwägungen – ebenfalls angeregt (vgl. § 17 und § 44b Abs.2 AVG). Dies gilt auch für § 5 Abs.7 des im Entwurf vorliegenden Gesetzes.

Österreichischer Städtebund

Zu § 5 Abs.4:

Hier ist zu fragen, warum der Nachbar keine Parteistellung im Verfahren haben soll.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Nach Ansicht der AKNÖ sollten Nachbarn ebenfalls Parteistellung im Bewilligungsverfahren haben.

(5) *Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Anlage wie in Art. 3 der Richtlinie 96/61/EG genannt, betrieben wird*

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zu § 5 Abs. 5:

Die Auflagefrist von vier Wochen in § 5 Abs. 2 sollte entsprechend z.B. § 40 Abs. 1 AWG 2002 oder § 356a Abs. 2 GewO 1994 auf sechs Wochen verlängert werden.

Nach § 5 Abs. 5 des im Entwurf vorliegenden Gesetzes ist die Bewilligung einer IPPC-Anlage dann zu erteilen, „wenn die Anlage wie in Art. 3 der Richtlinie 96/61/EG genannt, betrieben wird“. Es erhebt sich dabei die Frage, ob die in § 5 Abs. 5 vorgesehenen materiellrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen für IPPC-Anlagen in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise in die (Gesetzgebungs-)Zuständigkeit des Bundes eingreifen.

Art. 3 der Richtlinie 96/61/EG lautet:

„Allgemeine Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit die zuständigen Behörden sich vergewissern, dass die Anlage so betrieben wird, dass

- alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz der besten verfügbaren Techniken, getroffen werden;
- keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden;
- die Entstehung von Abfällen entsprechend der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle vermieden wird; andernfalls werden sie verwertet oder, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist,

beseitigt, wobei Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu vermindern sind;

- Energie effizient verwendet wird;
- die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
- bei einer endgültigen Stilllegung die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um jegliche Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufriedenstellenden Zustand des Betriebsgeländes wiederherzustellen.

Für die Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels reicht es aus, wenn die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständigen Behörden bei der Festlegung der Genehmigungslauflagen die in diesem Artikel angeführten allgemeinen Prinzipien berücksichtigen.“

Durch die in § 5 Abs. 5 vorgesehene Verweisung auf Art. 3 der IPPC-Richtlinie wird – zumindest auch – ein Schutz kompetenzfremder Interessen zum Grund für die Versagung der anlagenrechtlichen Bewilligung nach diesem im Entwurf vorliegenden Landesgesetz gemacht. Von der umfassenden Formulierung werden nämlich der Schutz der Luft vor gewissen Verunreinigungen (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG „Luftreinhaltung“) ebenso erfasst wie die Reinhaltung der Gewässer (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG „Wasserrecht“) sowie Angelegenheiten der Abfallwirtschaft (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG in Verbindung mit der sehr weitreichenden Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz für nicht gefährliche Abfälle durch den einfachen Bundesgesetzgeber im Abfallwirtschaftsgesetz 2002). Dies belastet den Entwurf mit

(6) *Der Bewilligungsbescheid hat Auflagen nach Art.9 und 10 der Richtlinie 96/61/EG, insbesondere Emissionsgrenzwerte sowie Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen und bei einer endgültigen Stilllegung der Anlage zu enthalten.*

(7) *In rechtskräftige Bewilligungsbescheide darf jedermann bei der Behörde während der Amtsstunden Einsicht nehmen.*

Verfassungswidrigkeit.

Es wird daher empfohlen, die Genehmigungsvoraussetzungen so zu formulieren, dass unzulässige Eingriffe in Bundeskompetenzen zweifelsfrei ausgeschlossen sind.

Nach dem Wort „wird“ in § 5 Abs. 5 wäre ein Punkt zu setzen.

Österreichischer Städtebund

Zu § 5 Abs.7:

Hier wäre das Verhältnis des Einsichtsrechtes zu Betriebsgeheimnissen zu klären. Nach der derzeitigen Formulierung überwiegt das Einsichtsrecht, damit wird der Betriebsspionage Tür und Tor geöffnet. Eigenartigerweise wird dieses Problem bei Aufgaben der Behörde anders gelöst, hier wird die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen geregelt. Es wäre daher im § 5 Abs.7 aufzunehmen, dass das Einsichtsrecht im Sinne des § 8 Abs.4 eingeschränkt ist. Im § 5 wäre zusätzlich die dingliche Wirkung der Bescheide aufzunehmen, die Genehmigung sollte sich auf die Anlage und nicht den Betreiber beziehen, ein Wechsel in der Person des Betreibers daher die Gültigkeit der Genehmigung nicht berühren.

§ 6

Überprüfung, Anpassungsmaßnahmen

- (1) *Der Betreiber der Anlage hat die Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwerte laufend zu überprüfen und das Ergebnis dieser Prüfungen am Ende jedes Kalenderjahres der Behörde mitzuteilen. In diese Unterlagen darf jedermann bei der Behörde während der Amtsstunden Einsicht nehmen. Der Betreiber der Anlage hat innerhalb einer Frist von jeweils zehn Jahren zu prüfen, ob die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht und gegebenenfalls unverzüglich die erforderlichen, wirtschaftlich verhältnismäßigen Anpassungsmaßnahmen zu treffen. Störungen und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen sind unverzüglich der Behörde zu melden.*
- (2) *Die Behörde hat regelmäßig die Einhaltung der Auflagen des Bewilligungsbescheids zu überprüfen. Liegt ein Anlass nach Art.13 Abs.2 der Richtlinie 96/61/EG (§ 10 Z.1) vor, ist auf jeden Fall eine Überprüfung durchzuführen. Kommt der Betreiber einer Anlage seiner Verpflichtung nach Abs.1 3.Satz nicht nach oder ist dies aufgrund einer Anzeige nach § 4 Abs.2 zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erforderlich, hat die Behörde nachträglich dem Stand der Technik entsprechende Auflagen vorzuschreiben.*

Österreichischer Städtebund

Zu § 6 Abs.1:

Betreffend der jährlichen Prüfung der Betriebsanlage und Mitteilung an die Behörde wäre ähnlich der EPER-Verordnung ein Berichtsmodus vorzusehen, der die Behörden nicht übermäßig belastet. Gedacht werden kann an eine EDV-mäßige über Internet zu beziehende Formularlösung, wobei auch hier der Bund bereits klare Strukturen vorgibt, die auch im landesrechtlichen Bereich übernommen werden sollten.

Österreichischer Städtebund

Zu § 6 Abs.2:

Eine „regelmäßige Prüfpflicht“ ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, der unterschiedlich gelöst werden kann. Eine regelmäßige Prüfung geschieht auch dann, wenn sie nur alle 100 Jahre stattfindet. Es wäre daher sinnvoll, ein Maximalintervall im Gesetz anzugeben.

Auch ist in dieser Bestimmung keine Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Vorschreibung zusätzlicher Auflagen vorgesehen. Dies erscheint aus der Sicht des Umweltschutzes durchaus zweckmäßig, kann jedoch zur wirtschaftlichen Bedrohung des einzelnen Betriebes führen.

Seveso-Betriebe

§ 7

Pflichten des Betreibers

- (1) *Der Betreiber eines Seveso-Betriebs (§ 1 Abs.1 Z.2) hat alle dem Stand der Technik notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen.*
- (2) *Spätestens drei Monate vor Inbetriebnahme eines Seveso-Betriebs hat der Betreiber der Behörde*
- 1. die Daten nach Art.6 Abs.2,*
 - 2. bei Betrieben nach § 1 Abs.1 Z.2 lit.a ein Sicherheitskonzept nach Art.7 und die Darstellung seiner Umsetzung,*
 - 3. bei Betrieben nach § 1 Abs.1 Z.2 lit.b ein Sicherheitsbericht nach Art.9 Abs.1 und 2*
- der Richtlinie 96/82/EG (§ 10 Z.2) vorzulegen.*
- Liegt mindestens eines der im Anhang zur Entscheidung der Kommission vom 26.Juni 1998, 98/433/EG, über harmonisierte Kriterien für Ausnahmen gemäß Art.9 der Richtlinie 96/82/EG angeführten Kriterien vor, dann darf der Sicherheitsbericht unter Anwendung des Art.9 Abs.6 der Richtlinie 96/82/EG erstellt werden.*

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zu § 7:

Die Umsetzung der Informationsverpflichtung des Betreibers gegenüber der zuständigen Behörde gem. Art. 18 Abs. 3 der Richtlinie 96/82/EG fehlt.

Zu § 7 Abs. 1:

Eine Ergänzung der allgemeinen Betreiberpflicht um die Anforderungen des Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 96/82/EG ist erforderlich.

Abteilung Maschinenbau und Elektrotechnik:

Bezüglich der Bestimmungen im § 7 Abs. 2 in denen die Inhaber auch eines kleinen Seveso-Betriebes zur Vorlage des Sicherheitskonzeptes und zur Vorlage der Darstellung von dessen Umsetzung an die Behörde verpflichtet werden ist festzuhalten, dass diese Verpflichtung weder in der Gewerbeordnung noch in der Richtlinie vorgesehen ist. Dort ist lediglich vorgesehen, diese Dokumente zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten. Auch hier wäre eine Harmonisierung, im Sinne einer Gleichbehandlung, wünschenswert.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zu § 7 Abs. 2 Z 2:

Diese Bestimmung geht über die Erfordernisse der Richtlinie hinaus, da das so genannte Sicherheitskonzept nicht an die Behörde übermittelt werden muss, sondern im Betrieb verbleibt und erst auf Anforderung der

(3) *Bei Betrieben nach Abs.2 Z.3 hat der Betreiber einen internen Notfallplan nach Art.11 Abs.2 und 3 der Richtlinie 96/82/EG zu erstellen und der Behörde vorzulegen.*

(4) *Der Betreiber hat Maßnahmen nach Art.6 Abs.4 (Vergrößerung der Mengen, Schließung der Anlage) oder Art.10 (Änderung einer Anlage, eines Betriebs oder Lagers) der Richtlinie 96/82/EG der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Betreiber hat erforderlichenfalls das Sicherheitskonzept (Abs.2 Z.2) oder*

Behörde als Vorbereitung einer allfälligen Inspektion dieser vorgelegt werden müsste.

Abteilung Maschinenbau und Elektrotechnik:

Bezüglich der Verpflichtung zur Vorlage eines internen Notfallplans für große Seveso-Betriebe (Zi. 3 des § 7 des vorliegenden Entwurfes) ist zu bemerken, dass in der Gewerbeordnung nur das Vorliegen und nicht die Vorlage eines internen Notfallplanes gefordert wird (§ 84c Abs. 5 Zi. 4). Lediglich im vorzulegenden Sicherheitsbericht sollten die entsprechenden Hinweise auf den internen Notfallplan sowie die Grundlagen für die Erstellung des internen Notfallplanes dokumentiert sein.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zu § 7 Abs. 3:

Der interne Notfallplan hat auch den Anforderungen des Anhanges IV Z 1 der Richtlinie 96/82/EG zu entsprechen; eine entsprechende Anordnung sollte aufgenommen werden. An Stelle von „Abs. 2 Z 3“ sollte es wie im Abs. 2 zur einheitlichen Zitierung „§ 1 Abs. 1 Z 2 lit. b“ lauten.

Interne Notfallpläne müssen in Entsprechung Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 96/82/EG mindestens alle drei Jahre überprüft und erprobt werden.

Österreichischer Städtebund

Zu § 7 Abs.4:

Hier wird dem Betreiber die Verpflichtung einer unverzüglichen Anzeige auferlegt. Hier wäre klarzulegen, welcher Bezugspunkt die unverzügliche

den Sicherheitsbericht (Abs.2 Z.3) zu aktualisieren.

(5) Der Betreiber hat

- 1. die Daten nach Abs.2 Z.1 alle drei Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren,*
 - 2. den internen Notfallplan nach Abs.3 alle drei Jahre zu überprüfen, zu erproben und auf den neuesten Stand zu bringen und*
 - 3. den Sicherheitsbericht nach Abs.2 Z.3, wenn notwendig (neue Tatbestände, neuer sicherheitstechnischer Kenntnisstand), mindestens jedoch alle fünf Jahre, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.*
- Die aktualisierten Daten sowie der überarbeitete Notfallplan und Sicherheitsbericht sind der Behörde zu übermitteln.*

Anzeigepflicht auslöst, denkbar wäre Planung, Durchführung, Fertigstellung. Auch hier wird nicht weiter mitgeteilt, was mit der Anzeige zu geschehen hat.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Hier sollte besser die Formulierung „.....das Sicherheitskonzept zu adaptieren.“ gewählt werden, da das Wort „aktualisieren“ zu wenig auf eine notwendige Anpassung hinweist.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zu § 7 Abs. 5:

Die Aktualisierung des Sicherheitsberichts ist nicht nur auf Basis neuer Tatbestände oder neuer Erkenntnisse, sondern auch über Aufforderung der Behörde vorzunehmen; hier wird Art. 9 Abs. 5 der Richtlinie unvollständig umgesetzt.

Abteilung Maschinenbau und Elektrotechnik:

(Bezüglich der Verpflichtung zur Vorlage eines internen Notfallplans für große Seveso-Betriebe (Zi. 3 des § 7 des vorliegenden Entwurfes) ist zu bemerken, dass in der Gewerbeordnung nur das Vorliegen und nicht die Vorlage eines internen Notfallplanes gefordert wird (§ 84c Abs. 5 Zi. 4). Lediglich im vorzulegenden Sicherheitsbericht sollten die entsprechenden Hinweise auf den internen Notfallplan sowie die Grundlagen für die Erstellung des internen Notfallplanes dokumentiert sein.) Analoges gilt für die Ausführungen im Abs. 5, letzter Satz des § 7 bezüglich des überarbeiteten Notfallplans.

(6) *Der Betreiber hat die Angaben nach Anhang V der Richtlinie 96/82/EG den von einem möglichen Unfall betroffenen Personen und der Behörde mitzuteilen. Betreiber von benachbarten Seveso-Betrieben haben untereinander den Austausch der sachdienlichen Informationen nach Art.8 Abs.2 lit.a der Richtlinie 96/82/EG durchzuführen.*

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Auch hier wäre besser die Formulierung „adaptieren“. Eine Aktualisierung von Daten scheint hingegen angebracht.

Abteilung Maschinenbau und Elektrotechnik:

Zu § 7 Abs. 6, 1. Satz: In der Richtlinie wird nur der Betreiber eines großen Seveso-Betriebes zur Information der Öffentlichkeit verpflichtet.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zu § 7 Abs. 6:

Diese Bestimmung geht über die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie hinaus, da als „Domino-Betriebe“ (d.s. benachbarte Betriebe) nach Art. 8 nur Betriebe gelten, die die Mengenschwellen nach Spalte 3 des Anhanges I überschreiten; der gegenständliche Entwurf würde jedoch alle „Seveso-Betriebe“ betreffen.

Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu § 7 Abs. 6

Es bleibt offen, in welcher Form ein Betreiber die geforderten Angaben den von einem möglichen Unfall betroffenen Personen mitteilen muss und wann das zu geschehen hat. Ist diese Mitteilung in bestimmten Zeitabständen zu wiederholen (z. B. wegen des Wechsels der betroffenen Personen durch Zu- und Wegzüge)?

(7) *Tritt in einem Seveso-Betrieb ein schwerer Unfall ein, hat der Betreiber des Betriebs unverzüglich die Behörde zu verständigen und gleichzeitig die Informationen nach Art.14 Abs.1 lit.b sowie in weiterer Folge jene nach Art.14 Abs.1 lit.c und d der Richtlinie 96/82/EG mitzuteilen. Der Betreiber hat bei einem schweren Unfall und bei einem unkontrollierten Ereignis, das zu einem schweren Unfall führen kann, den internen Notfallplan anzuwenden.*

§ 8

Aufgaben der Behörde

(1) *Die Behörde hat ein angemessenes System von Überprüfungen oder Kontrollmaßnahmen nach Art.18 der Richtlinie 96/82/EG (§ 10 Z.2) für Seveso-Betriebe zu erstellen. Art.8 der Richtlinie 96/82/EG ist bei diesen Maßnahmen anzuwenden. Seveso-Betriebe nach § 1 Abs.1 Z.2 lit.b sind längstens alle zwölf Monate zu überprüfen.*

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zu § 8:

In mehreren die gleiche Materie betreffenden Landesgesetzen wurde vorgesehen, dass die (Landes-) Behörde

a) Meldungen über schwere Unfälle an die zentrale Meldestelle im BMWA weiter zu leiten hat und

b) statistische Angaben (Daten nach Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie bzw. Fälle von Einschränkungen des Sicherheitsberichts) ebenfalls an das BMWA zwecks Erfüllung der anderen diesbezüglichen gemeinschaftsrechtlichen Berichtspflichten übermittelt. Dies deshalb, da das BMWA als Kontaktstelle für die o.a. Berichtspflichten fungiert. Im gegenständlichen Landesgesetz sollte dies aus Zweckmäßigkeitsgründen aufgenommen werden.

Zu § 8 Abs. 1:

Aus Art. 18 (Inspektionen) der Richtlinie 96/82/EG wären noch folgende Anforderungen umzusetzen:

- geänderte Ein-Jahres-Frist des Inspektionsprogrammes für Betriebe gem. § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b, wenn die Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 2 lit. a vorliegen;
- nach jeder Inspektion ist ein Bericht zu erstellen;
- Anordnung zur Überprüfung der Folgemaßnahmen gemeinsam mit der Betriebsleitung.

(2) *Bei Seveso-Betrieben, deren Standort nicht den raumplanerischen Zielen des Art.12 der Richtlinie 96/82/EG entspricht, hat die Behörde dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle und deren Folgen vorzuschreiben, damit es zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt.*

Abteilung Maschinenbau und Elektrotechnik:

Zu § 8 Abs. 2: Es darf bezweifelt werden, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen von der Behörde vorgeschrieben werden können. Für die Festlegung der Konsultationsabstände für Zwecke der Raumordnung sind nicht der bestimmungsgemäße Betrieb sondern Szenarien maßgebend, die erstellt werden, ohne die sogenannten aktiven Sicherheitseinrichtungen in Betracht zu ziehen. Lediglich die passiven, also ständig wirksamen Maßnahmen werden bei der Ermittlung der angemessenen Abstände in Rechnung gestellt. Der Betreiber kann also mit Recht auf das Vorhandensein dieser aktiven Maßnahmen hinweisen, ohne deren Vorhandensein die Betriebsanlage überhaupt nicht genehmigungsfähig gewesen wäre. Die Vorschreibung von Maßnahmen könnte allenfalls nur dann erfolgen, wenn mit einer Änderung der Betriebsanlage eine Zunahme der Gefährdung verbunden ist (hier trifft die Verpflichtung zum Setzen dieser Maßnahme den Inhaber der Betriebsanlage) oder wenn im Zuge von Änderungen der Flächenwidmung in der Nachbarschaft ebenfalls eine Gefährdungszunahme eintritt

(die Verpflichtung trifft nicht den Betrieb sondern den für die Änderung der

Flächenwidmung Zuständigen).

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zu § 8 Abs. 2:

Diese Bestimmung erscheint klar richtlinienwidrig. In Art. 12 der Richtlinie 96/82/EG werden exakte Tatbestände aufgezählt, bei denen die Vorschreibung von Maßnahmen erfolgen kann; „raumplanerische Ziele“ zählen eindeutig nicht dazu.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Der Nebensatz „damit es zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt“ scheint hier falsch gewählt. Da davon auszugehen ist, dass eine Gefährdung der Bevölkerung besteht, sollten entsprechende Maßnahmen dazu führen, dass „die bestehende Gefährdung der Bevölkerung“ gesenkt, bzw. minimiert wird.

- (3) *Die Behörde hat die Weiterführung einer Seveso-Anlage oder von Teilen davon zu untersagen, wenn die vom Betreiber getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle und der Begrenzung der Unfallfolgen eindeutig unzureichend sind, um die möglicherweise beim Betrieb der Anlage auftretenden Gefahren zu verhindern. Die Weiterführung darf auch untersagt werden, wenn der Betreiber die für Seveso-Anlagen festgelegten Mitteilungen, Berichte und Informationen an die Behörden nicht fristgerecht übermittelt.*

Österreichischer Städtebund

Zu § 8 Abs.3 letzter Satz:

Hier wäre klarzustellen, ob es sich bei dieser Bestimmung um eine echte Ermessensbestimmung handelt, oder ob das „darf“ nicht eher in ein „hat“ umzudeuten ist. Auf den Legitimitationsgrundsatz des Art.18 Abs.2 B-VG wird hingewiesen.

- (4)** Die Behörde hat vorzusorgen, dass jedermann während der Amtsstunden der Behörde in die Angaben nach § 7 Abs.6 1.Satz und in den Sicherheitsbericht nach § 7 Abs.5 Z.3 Einsicht nehmen kann.
- Stehen der Offenlegung von Teilen des Sicherheitsberichts*
- o die Amtsverschwiegenheit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung oder*
 - o die Verletzung eines Industrie- oder Geschäftsgeheimnisses oder der Schutz der Privatsphäre*
- entgegen, hat der Antragsteller mit Zustimmung der Behörde einen geänderten Sicherheitsbericht, der diese Teile ausnimmt und jedenfalls das Verzeichnis der gefährlichen Stoffe enthalten muss, für die Öffentlichkeit vorzulegen.*

Verwaltungsübertretungen, Umgesetzte EG-Richtlinien, Übergangsbestimmungen

§ 9

Verwaltungsübertretungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlung bildet, wer

- 1. den Organen der Behörde den Zutritt, die Einsichtnahme, Probenentnahme
oder Auskunftserteilung verweigert (§ 2 Abs.3)*
- 2. ohne rechtskräftige Bewilligung eine IPPC-Anlage errichtet oder eine*

Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu § 8 Abs. 4

Die Behörde hat auch Vorsorge zu treffen, dass sie im Falle eines Unfalles jederzeit von einem solchen Ereignis verständigt werden kann, damit die entsprechenden Maßnahmen eingeleitet werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass derartige Unfälle auch außerhalb der normalen Dienstzeit passieren können.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zur Abschnittsüberschrift vor § 9:

Das Adjektiv „umgesetzte“ wäre wohl klein zu schreiben (vgl. auch das Inhaltsverzeichnis und die Überschrift zu § 10).

*bewilligungspflichtige Änderung einer solchen Anlage durchführt
oder errichten oder durchführen lässt (§ 4 Abs.1),*

3. *eine Änderung einer IPPC-Anlage nach nicht anzeigt (§ 4 Abs.2),*
4. *Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt (§ 5 Abs.6),*
5. *die Überprüfungen, Anpassungsmaßnahmen und Meldungen
nicht durchführt (§ 6 Abs.1),*
6. *die Daten, das Sicherheitskonzept oder den Sicherheitsbericht (§ 7
Abs.2)oder
den internen Notfallplan (§ 7 Abs.3) nicht vorlegt,*
7. *die Maßnahmen nicht anzeigt (§ 7 Abs.4),*
8. *die Überprüfungen nicht oder nicht in den festgelegten Intervallen
(§ 7 Abs.5) oder die Mitteilungen (§ 7 Abs.5 bis 7) unterlässt,*
9. *die Anzeige einer IPPC-Anlage unterlässt (§ 11 Abs. 2).*

(2) *Übertretungen nach Abs.1 sind mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,- zu
bestrafen.*

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zu § 9:

§ 9 Abs. 1 Z 3 ist unvollständig („... Anlage nach nicht anzeigt ...“).

Österreichischer Städtebund

Zu § 9 Abs.2:

Die Höhe der Geldstrafe sollte an jene der Gewerbeordnung angepasst werden,

um eine möglichst einheitliche Vorgangsweise der Strafbehörden in vergleichbaren Fällen sicher zu stellen.

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich:

Es wird allerdings angeregt, in den Strafbestimmungen des § 9 einen der Höhe des Rahmen für die Geldstrafe entsprechenden Rahmen für die Ersatzfreiheitsstrafe vorzusehen.

§ 10

Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt:

Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Amtsblatt Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996, Seite 26,

Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, Amtsblatt Nr. L 10 vom 14. Jänner 1997, Seite 13.

§ 11

Übergangsbestimmungen

Die bis 30. Oktober 1999 in Betrieb genommenen IPPC-Anlagen, die diesem Gesetz unterliegen, haben die Behörden bis 30. Oktober 2007 zu überprüfen. Wurden solche Anlagen in der Zeit vom 31. Oktober 1999 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen, sind sie unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu überprüfen.

Für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes betriebenen IPPC-Anlagen gilt § 6 sinngemäß.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zu § 11:

Der Verweis in Abs. 1 auf § 6 greift zu kurz, da es bei bestehenden Anlagen nicht nur um die Heranführung an den Stand der Technik geht. Es ist sicherzustellen, dass die Anlagen in Übereinstimmung mit der Richtlinie (insb. deren Art. 3, 7, 9 und 10) betrieben werden (s.a. § 81c GewO 1994, der auf § 77a GewO 1994 verweist).

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Die Frist bis 30. Oktober 2007 ist als zu lange anzusehen, insbesondere als in den Erläuterungen davon ausgegangen wird, dass nur eine geringe Anzahl von Betrieben von diesem Gesetz betroffen sein werden.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Was den Inhalt des Gesetzes betrifft, fällt auf, dass gemäß § 11 der Geltungsbereich dieses Gesetzes hinsichtlich der Überprüfung der bestehenden Anlagen auch auf die Betriebe erstreckt werden soll, die nach dem 30. Oktober 1999 aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurden, Diese Rückwirkung ist durch die Richtlinie 96/61/EG vom 24. September 1996 nicht gedeckt und daher abzulehnen.

(2) Betreiber von IPPC-Anlagen (Abs. 1), welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen wurden, haben innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Behörde anzuzeigen:

- Standort der IPPC-Anlage,*
- Art des Betriebes,*
- Betreiber der Anlage.*

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Seveso-Anlagen, die diesem Gesetz unterliegen, haben die Betreiber die in Art.6 Abs.2, Art.9 Abs.1 und 2 sowie Art.11 Abs.1 lit.a und Abs.2 der Richtlinie 96/82/EG (§ 10 Z.2) angeführten Daten und Unterlagen binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Behörde vorzulegen.

Die Betreiber solcher Anlagen haben die von ihnen vorzunehmenden Prüfungen nach § 7 Abs.5 und 6 erstmalig unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen. § 8 Abs.2 gilt sinngemäß.

Anmerkungen

Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

Da das gegenständliche Gesetz bereits in einer Vorbegutachtung dem Verfassungsdienst zur Stellungnahme übermittelt wurde und auch mündlich vorbesprochen wurde, besteht seitens de Verfassungsdienstes kein weiterer Einwand.

Österreichischer Städtebund

Abschließende Gedanken:

Die IPPC- und Seveso II-Regelungen sind europarechtlich vorgegeben, es führt daher an einer grundsätzlichen Regelung dieser Bereiche kein Weg vorbei. Wie bereits in der Einleitung besprochen, sollte jedoch dieses Verfahren in einem „Light“-Verfahren (z.B. Bauordnung) aufgehen.

In bundesrechtlicher Hinsicht wurde mit dem Umweltmanagementgesetz die Möglichkeit der Bescheidkonsolidierung (§ 22 UMG) geschaffen. Als sehr großes Problem zeigt sich hierbei, dass landesrechtliche Genehmigungen in die Konsolidierung nicht mit einbezogen werden können. Es erscheint in diesem Gesetz nunmehr die Möglichkeit gegeben, auch die landesrechtlichen Genehmigungen einer Konsolidierung zuzuführen, was für den Betreiber den sehr großen Erfolg brächte, Rechtssicherheit bezüglich seiner Genehmigungen zu haben, andererseits

der Behörde die Möglichkeit gäbe, ebenfalls über den konsensgemäßen Zustand der Betriebsanlage Bescheid zu wissen. Insbesondere auch die im UMG vorgesehene Weiterführung des konsolidierten Genehmigungsbescheides erscheint in der Praxis ausgesprochen positiv, wie die bereits durchgeführten Konsolidierungen vor allem in NÖ zeigen. Zu überlegen wäre, die Konsolidierung nicht an das Vorliegen einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der EMAS-Verordnung zu binden, sondern dieses Instrument allgemein den Bürgern zur Verfügung zu stellen. Die positiven Erfahrungen im bundesrechtlichen Bereich würden diese Vorgangsweise rechtfertigen. Mit der Aufnahme dieser Bestimmung in dieses Gesetz bzw. in die NÖ Bauordnung würde NÖ eine Vorreiterrolle in Richtung Bürgerservice übernehmen, die nicht nur österreichweit, sondern europaweit Anerkennung fände und vor allem den Betrieben entgegenkäme. Bereits bei Konsolidierungsverfahren nach dem UMG konnte ein unglaublich positiver Effekt im Verhältnis Betrieb zur Behörde festgestellt werden, dieser würde auch auf die landesrechtlichen Behörden bzw. Behördenorgane weiter gegeben werden.

Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz

Unserer Auffassung nach ist im vorliegenden Entwurf noch eine Umsetzung des Art. 15 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II-Richtlinie) soweit es sich um Betriebe handelt, deren Errichtung und Betrieb ausschließlich nach landesgesetzlichen Bestimmungen geregelt ist, notwendig.

Gemäß Art. 15 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, zur

Verhütung schwerer Unfälle und zur Begrenzung der Unfallfolgen die Kommission über die in ihrem Hoheitsgebiet eingetretenen schweren Unfälle, die den Kriterien des Anhang VI entsprechen, zu unterrichten. Die Benachrichtigung der Europäischen Kommission sollte grundsätzlich durch die Landesregierung im Wege der Bundeswarnzentrale erfolgen.

Als zuständige Behörde konnte die Bezirksverwaltungsbehörde gewählt werden, da diese einerseits schon aufgrund der Gewerbeordnung diese Aufgabe überwiegend zukommt, andererseits aufgrund ihrer sonstigen umfassenden Zuständigkeit für Sofortmaßnahmen sowie ihrer Zuständigkeit gemäß § 10 NÖ KHG am geeignetsten erscheint, diese Daten zu erheben.

Die Weiterleitung dieser Daten an die Kommission sollte zentral von der Landesregierung aus erfolgen. Diese wären daher der Landesregierung nach Abschluss der Erhebungen mitzuteilen.

Vorschlag:

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat der Landesregierung folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

- eine Liste der nach § 84c Abs. 2 gemeldeten Betriebe;
- nach einem schweren Unfall:
- a) Datum, Uhrzeit und Ort des Unfalls;
 - b) Name des Inhabers und Anschrift des Betriebs;
 - c) Kurzbeschreibung der Umstände sowie Angabe der beteiligten

gefährlichen Stoffe und der unmittelbaren Folgen für Mensch und Umwelt;

d) Kurzbeschreibung der getroffenen Sofortmaßnahmen und der zur Vermeidung einer Wiederholung eines solchen Unfall unmittelbar notwendigen Sicherheitsvorkehrungen;

eine Ausfertigung des Bescheids gemäß § 84c Abs. 5 letzter Satz.

Die in der Z. 2 genannten Angaben sind erforderlichenfalls nach Durchführung einer Inspektion zu ergänzen und der Landesregierung übermitteln.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Weitere Anmerkungen:

Die Erfahrungen mit der Konformitätsprüfung der EU-Kommission auf Übereinstimmung eines Gesetzestextes mit einer Richtlinie zeigen, dass bereits ein geringfügiges Abweichen vom Richtlinienwortlaut als Nichtübereinstimmung ausgelegt werden kann. Einige Bestimmungen gehen ferner deutlich über die Erfordernisse der Richtlinie hinaus.

Zur Umsetzung der Seveso II-RL wird darauf hingewiesen, dass im Entwurf – trotz Verweis auf die RL – folgende Punkte zur Umsetzung der Behördenpflichten noch fehlen:

Mitteilungspflichten gegenüber dem Betriebsinhaber – Art. 9 Abs. 4

RL;

Ermittlung der Betriebe, die für Domino-Effekte in Frage kommen –
Art. 8 RL;

Berichtspflichten gegenüber der zentralen Meldestelle nach § 84d
GewO 1994 bzw. gegenüber der Kommission Art. 15 der RL.

Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Hinsichtlich des Konsultationsverfahrens besteht kein Einwand gegen das
Gesetz.

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich:

Unter Hinweis auf die inzwischen verstrichene Zeit wird angeregt, das auf
Grund des Entwurfes zu erlassende Gesetz „NÖ IPPC-Anlagen- und
Seveso-Betriebsgesetz 2003

(NÖ ISG 2002)“ zu nennen.

Zur Kostenseite wird bemerkt, dass nach den vorliegenden Informationen
und Schätzungen nur mit vereinzelt Berufungen in
Verwaltungsstrafsachen und Anlagenverfahren sowie nur mit vereinzelt
Maßnahmenbeschwerden zu rechnen ist.

Allerdings ist zu bemerken, dass durch die Übertragung von Aufgaben in
verschiedenen Bereichen, wobei die einzelnen belastungsmäßig nicht sehr
umfangreich ist, insgesamt mit der Zeit doch eine beachtliche
Mehrbelastung eintreten kann (Summeneffekt).

